

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001370 gesamt: 236 SN	1001618	<p>Ablehnung des o.g. Entwurf zur Erweiterung des Windvorranggebietes und somit zur weiteren Errichtung von WEA</p> <p>1. Obwohl der massive Protest der Anwohner und Bürger für die bereits geplanten und genehmigten 13 WEA zwischen den Ortschaften Gödnitz, Güterglück, Flötz, Gehrden und Walternienburg bekannt ist, wird an dem Vorhaben festgehalten, weitere Windräder zu errichten. Die bestehende Bürgerinitiative wird anscheinend vollkommen ignoriert.</p> <p>2. Die Aussage der Regionalen Planungsgemeinschaft, dass bis Ende 2027 Windenergiegebiete auf 1,9 % der Fläche festgelegt werden muss, kann ich nicht akzeptieren. Die Auswahl der Vorranggebiete für die Errichtung erscheint mir sehr fragwürdig und wurde wiederum nicht ausreichend geprüft.</p> <p>3. Die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit sind weitreichend bekannt. Der Abrieb von Micro-Nano-Partikeln der Rotorblätter ist hochgiftig und schädigt Mensch und Natur. Infraschall und Schattenwurf machen krank. Die Lebensqualität der Anwohner wird dadurch massiv eingeschränkt. Dazu gibt es bereits genügend Klagen von Anwohnern, die bereits WEA vor ihre Grundstücke gesetzt bekommen haben.</p> <p>4. Naturschutzrichtlinien werden wieder komplett ignoriert. Die WEA sollen mitten im Flugkorridor der Graureiher und Gänse sowie Großtrappen gebaut werden.</p> <p>5. Fragwürdig ist vor allen Dingen: Brauchen wir soviel Energie oder soll die Energiegewinnung für fremde Regionen genutzt werden, die selbst keine Windräder stehen haben wollen??? Unsere Strompreise werden dadurch weiter steigen, da wir die Netzentgelte bezahlen müssen. Dass jetzt schon ein Überschuss an Windenergie besteht, ist hinreichend bekannt. Deshalb stehen auch soviel Windräder so oft still!!!!</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1. Das Genehmigungsverfahren für den Windpark Güterglück (13 WEA) ist kein Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.</p> <p>zu 2. Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>zu 3. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die</p>	0/14/2

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>6. Der geringe Abstand zur Wohnbebauung mindert den Wert der Immobilien in den betroffenen Ortschaften drastisch. Es gibt bereits Beispiele für die Unverkäuflichkeit der Häuser (kalte Enteignung)! Der Zuzug von jungen Familien wird ausbleiben und schwächt somit die ganze Region. Die Folge sind u.a. Schließung von noch bestehenden Kindereinrichtungen wegen zu geringer Auslastung, Institutionen sowie auch Nichtansiedlung von Unternehmen.</p>			<p>Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>zu 4. Alle Festlegungen des STP Windenergie 2027 wurden einer Umweltprüfung unterzogen, die im Umweltbericht dokumentiert wurde. Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>zu 5. Fragen zur Energiepolitik und Technologie der Windkraftnutzung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>zu 6. Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p>	
2.	1001384 gesamt: 55 SN	1001630	<p>Ablehnung der Erweiterung des Vorranggebietes und somit zur weiteren Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Bereich von Gehrden/Güterglück</p> <p>1. Unzureichende Standortevaluation Die Entscheidung für den Standort der</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1. Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche</p>	0/14/2

		<p>Windenergieanlagen wurde offenbar ohne ausreichende Evaluierung der Umweltauswirkungen getroffen. Es fehlen umfassende Untersuchungen zur Vogel- und Fledermausmigration, zum Lärmpegel und zur potenziellen Störung der natürlichen Landschaft, sowie Bodenverhältnisse. Die Schädigung des Gödnitzer Sees, sowie die Gefährdung von Zugvögeln und Großtrappen kann nicht ausgeschlossen werden. Das ELER-Projekt (Europäischer Landwirtschaftsfond) hat so viel Geld in die Auswilderung der Großtrappe investiert, um nun diese Erfolge durch die nächste Steuergeldförderung zu zerstören!?</p> <p>2. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit Der Betrieb von Windenergieanlagen kann erhebliche gesundheitliche Probleme verursachen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Der konstante Lärm, der von den sich drehenden Rotorblättern erzeugt wird, kann zu Schlafstörungen, Stress und anderen psychischen und physischen Beschwerden führen.</p> <p>3. Schädigung des Landschaftsbildes Die geplanten Windenergieanlagen sollen in einem Gebiet gebaut werden, das als ländliche Region schon mit schwacher Infrastruktur und wenig Attraktivität gestraft ist. Die Wertminderung der Immobilien wird enorm sein und bis hin zur Unverkäuflichkeit führen (Kalte Enteignung). Der Zuzug junger Familien wird ausbleiben und diese Region irgendwann aussterben lassen.</p> <p>4. Fehlende Einbeziehung der Ortschaften Die massiven Proteste der Bürger hinsichtlich der bereits genehmigten WEA werden komplett ignoriert. Die Widersprüche sind noch nicht abschließend bearbeitet und bei korrekter Bewertung wird auch der bestehende Genehmigungsbescheid der 13 WEA nichtig.</p> <p>5. Alternativen nicht ausreichend geprüft Es wurden keine Alternativen zur Windenergiegewinnung ausreichend geprüft. Solar- und Wasserkraft sowie andere erneuerbare Energien sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden, um eine ausgewogene Energieversorgung zu gewährleisten. Auch ist die Problematik vorherrschend, dass der Strom, der durch die Windenergieanlagen produziert</p>			<p>Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>zu 2. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihaltens der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>zu 3. Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt</p>	
--	--	--	--	--	--	--

			<p>wird, nicht gespeichert werden kann. Die Überlastung unseres Stromnetzes ist zu befürchten. Von den hohen Netzanschlusskosten, die wir noch zahlen sollen, ganz zu schweigen. Der Stillstand der Windenergieanlagen verschafft den Betreibern, durch die Förderung hohe Einnahmen, die von uns Steuerzahlern gezahlt werden müssen.</p> <p>6. Bedeutsames Bodendenkmal In dem geplanten Gebiet befindet sich ein archäologisches Denkmal, ein im Boden verborgenes Zeugnis der Kulturgeschichte, was äußerst schätzenswert ist. Die Erhaltung ist von besonderer Bedeutung für unsere Region.</p> <p>7. Restriktionszone Biosphärenreservat Mittelbe Das bezeichnete Gebiet befindet sich in der Restriktionszone des Biosphärenreservates Mittelbe, in dem keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen gebaut werden dürfen. Die Stadt Barby hat dies in Ihrem Flächennutzungsplan für Erneuerbare Energien dokumentiert. Der Plan ist auf der Internetseite der Stadt Barby zu finden.</p> <p>Schlussfolgerung In Anbetracht dieser Argumente bitte ich Sie, die Erweiterung des Windvorranggebietes in unserer Region zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen, denn die Bundesländer, die keine Windenergieanlagen vor der Haustür möchten, könnten ihren Strom zum Beispiel selbst produzieren. Es ist wichtig, dass alle potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und die lokale Wirtschaft sorgfältig abgewogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.</p>			<p>wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>zu 4. Das Genehmigungsverfahren für den Windpark Güterglück (13 WEA) ist kein Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.</p> <p>zu 5. Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung oder Alternativtechnologien der Energieerzeugung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>zu 6. Der Umgang mit archäologischen Kulturdenkmalen ist im Vorhabenzulassungsverfahren zu regeln.</p> <p>zu 7. Die Erweiterung des Vorranggebietes Güterglück befindet sich in über 2,2 km Entfernung zum Biosphärenreservat Mittelbe. Es gibt keine Restriktionszonen, die über das Biosphärenreservat hinaus wirken.</p>	
3.	1001469_001	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Das Plangebiet E3 (Erweiterungsfläche des VR Güterglück) liegt im Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Flugsicherungseinrichtung Magdeburg VORDME -	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens (siehe Urteil des OVG Magdeburg 2 L 47/16 vom 05.12.2018 "Da hiernach eine genaue Klärung	0/14/2

			<p>Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 59' 41,96" N / 11° 47' 39,5" E; Höhe des Geländes 50,6 m ü. NN</p> <p>Empfehlung, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>			<p>der Problematik der Bauverbote nach § 18a LuftVG auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten ist, kann dies der Feinsteuerung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen werden.")</p> <p>Gemäß Maßnahmenpapier BMWK, BMDV vom 05.04.2022 „Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und Belange von Funknavigationsanlagen und Wetterradaren miteinander vereinbart werden“ wird die Flugsicherungseinrichtung Magdeburg in 2025 zu DVOR umgerüstet. Diese benötigen nur ca. 6-7 km Schutzbereich. Vorranggebiet Güterglück liegt außerhalb dieses Schutzbereichs.</p>	
4.	1001492_002	Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Bau	<p>Grundsätzlich geht von den Windenergieanlagen keine substantielle Schädigung der Bau- und Kunstdenkmale aus. Aber in der teils flachen, teils bergigen Kulturlandschaft unserer Region gibt es bedeutende Stadtsilhouetten und exponierte Standorte von Kirchen, Burgen, Schlössern und Klöstern, deren landschaftsbezogenes Erscheinungsbild durch die in Gruppen auftretenden WEA erheblichen Schaden erleiden.</p> <p>Nach § 1 (1) Satz 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch das 1. Investitionserleichterungsgesetz vom 13.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 44/2002), erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Das Kriterium 2.2.7 "Umgebungsschutz von Denkmälern" der Planungskonzeption wurde für alle Denkmäler angewendet, die auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden. Dazu zählen, neben den UNESCO-Weltkulturerbestätten, die aufgrund ihrer denkmalfachlichen Wertigkeiten und besonderen öffentlichen Bedeutung vom Land Sachsen-Anhalt als "Gartenträume" bewerteten Gartenanlagen und Parks. Dornburg und Leitzkau gehören nicht dazu.</p> <p>In der Entfernung von 6,5 km (Schloss Dornburg) bis 7,2 km (Schloss Leitzkau) zum Vorranggebiet Güterglück können Windenergieanlagen keine dominante und Unruhe stiftende Wirkung mehr entfalten, sondern eher silhouettenhaft wahrgenommen</p>	11/1/4

		<p>Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die Beeinträchtigungen durch WEA können sich auch negativ auswirken auf die Städte oder Landschaften mit Bestrebungen, im Tourismus besucherwirksam zu werben.</p> <p>Zum Vorranggebiet VIII (Güterglück) In einer Entfernung von ca. 8 bis 9 km befinden sich zwei überörtlich bedeutsame Bau- und Kunstdenkmäler.</p> <p>Dabei handelt es sich um die Sachgesamtheit Schloss Dornburg mit Schloss, Wirtschaftshof, Gutspächterhaus, Taubentürme, Schlossmauer und Alter und Neuer Garten. Das Schloss Dornburg zählt zu den wichtigsten Beispielen der Schlossbaukunst in Mitteldeutschland; in einer hochwasserfreien Elbniederung gelegen und den zugehörigen Ort dominierend. Die hochbarocke Dreiflügelanlage mit vorgelagertem Wirtschaftshof, sowie Gartenpartien wurde von 1727 bis 1739 errichtet. In Leitzkau befindet sich ein Denkmalbereich mit Schlössern, Rittergütern, Stifts- und späterer Schlosskirche, Schloss Neuhaus, den Resten von Schloss Althaus, Schloss Hobeck, dem Amtshof von Althaus, Teilen der Wirtschaftsgebäude, Teilen der Umfassungs- und Begrenzungsmauern, dem Tiergarten mit Fischteichen und den Freiflächen. Leitzkau war wegen seiner günstigen Lage bereits im 10. Jahrhundert der wichtigste Ausgangspunkt der deutschen Missionierung und Kolonisierung ostelbischer Gebiete, in diesem Zusammenhang und dadurch von herausragender historischer Bedeutung. Erstmalige Erwähnung von Leitzkau im Jahr 995 als kaiserliches Standquartier Ottos III. im Feldzug gegen die Wenden. Die Schlossanlage wurde ab 1564 durch einen umfangreichen Ausbau zur Renaissanceanlage — unter Einbeziehung von Teilen der Klausur einschließlich der ehemaligen Stiftskirche — durch den früheren Obristen Hilmar von Münchhausen (1512-1573), im Wesentlichen fortgesetzt und bis etwa 1600 vollendet durch dessen Sohn Statius (1555-1633).</p> <p>Im Planungskonzept auf Seite 13 unter Punkt 2.1.4.8</p>			<p>werden. Eine Beeinträchtigung der Denkmäler in Dornburg und Leitzkau kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen des Umgebungsschutzes von Denkmälern kommt es hauptsächlich auf die Sichtbeziehungen zum Denkmal an. Die denkmalfachliche Relevanz des Standortes, von dem aus das Denkmal ungestört wahrgenommen werden soll, muss mit der kulturhistorischen Bedeutung des Denkmals korrelieren. Geschützt sein kann der Blick auf das Denkmal, grundsätzlich jedoch nicht der Blick aus dem Denkmal. Aus dem Bereich Güterglück bestehen keine Sichtbeziehungen zu den Schlössern in Dornburg oder Leitzkau.</p> <p>Im Bestands-Vorranggebiet Güterglück wurde am 13.12.2024 ein Windpark mit 13 Windenergieanlagen und einer Bauhöhe von 245,5 m genehmigt. Zugleich wurde eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Damit wurde dokumentiert, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der denkmalschutzfachlichen Belange des Bau- und Kulturdenkmalschutzes vorliegt. Da mit der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes nach Nordosten die Entfernung zu den Baudenkmalern nicht geringer wird, ist keine Verschlechterung der Situation zu erwarten.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

			<p>UNESCO-Weltkulturerbestätten steht, dass diese „prinzipiell von einer Bebauung mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten [sind], um ihren Status nicht zu gefährden. [...] Die Kernzone und die Pufferzone des Welterbegebietes "Gartenreich Dessau-Wörlitz" werden zum Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes vorsorglich von der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“ Dies sollte nicht nur für Weltkulturerbestätten gelten sondern auf Bau- und Kunstdenkmale mit einer überörtlichen Bedeutung erweitert werden, die hier im Jerichower Land vorhanden sind. Der genannte und ausgeführte Punkt 2.2.7 (Planungskonzeption S. 22) zum Umgebungsschutz von Denkmälern sollte hier unbedingt Beachtung finden und ggf. eine Visualisierung angefertigt werden. Aus derzeitiger denkmalrechtlicher und denkmalpflegerischer Sicht würde die Errichtung von WEA in dem Vorranggebiet VIII, westlich von Güterglück, zu einer erheblichen Störung der Bau- und Kunstdenkmäler führen.</p>				
5.	1001558_002	1001741	<p>Gemäß dem Leitfaden für Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt sind die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe in den Planungen neuer WEA-Standorte maßgeblich zu berücksichtigen. Dem entgegenstehend befindet sich das VR Güterglück und die geplante Erweiterung fast vollständig innerhalb der Flugkorridore der Großtrappe, welche durch die Fachbehörden der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg abgegrenzt worden sind. Die betreffende Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem ehemaligen Bruteinstandsgebiet der Großtrappe bei Gehrden, welches zu DDR-Zeiten Trappenschongebiet war. Im Jahr 1992 ging aus dieser Kulisse das EU-SPA Zerbster Land mit dem prioritären Schutzzweck Großtrappe hervor.</p> <p>Seit 2021 ist ein laufendes Projekt zur Wiederansiedlung der Großtrappe im Zerbster Land wird der Ackerkomplex zwischen Gehrden, Gödnitz und Güterglück in den vergangenen Jahren wieder vermehrt durch Großtrappen genutzt. Dies belegen zahlreiche Telemetriedaten GPS-besendeter Jungvö-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein bereits im Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in A-B-W" 2018 rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie. Für die Errichtung und Betrieb eines Windpark mit 13 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Güterglück liegt eine BImSchG-Genehmigung vor.</p> <p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek.</p>	11/14

			<p>gel, die zwischen 2022 und 2024 ausgewildert wurden. Da im Rahmen des erfolgreich angelaufenen Projekts auch in den nächsten Jahren weitere Auswilderungen geplant sind, ist die zukünftig mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Planungsbild zu rechnen - nicht zuletzt, da sich seit 2023 in der Feldflur zwischen Gehrden und Schora ein von den Großtrappen über das ganze Jahr genutztes Einstandsgebiet neu herausgebildet hat. Demgemäß wird durch das ausgewiesene VR der von der LAG VSW fachlich empfohlene Mindestabstand von 3000 Metern zu potenziellen Brut- und Winterstandsgeländen im westlichen SPA-Teilgebiet Schora unterschritten und die besiedelten Flächen innerhalb des EU-SPA beeinträchtigt.</p> <p>Überdies ist durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der Konnektivität zwischen den beiden größten SPA-Teilgebieten Schora und Steckby zu erwarten. Bei der Errichtung von Windrädern im VR Güterglück sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Großtrappe im Umfelds des EU-SPA Zerbster Land zu erwarten. Die Planungen konterkarieren das durch Mittel des Landes-Sachsen-Anhalt finanzierte Projekt, welches eine hohe nationale und internationale Bedeutung zur Erhaltung der Großtrappe besitzt.</p>			<p>des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung durch die abschließende Liste schlaggefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Das Projekt wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet.</p> <p>Das Kerngebiet für die geplante Wiederansiedlung der Großtrappe im NSG Osterwesten liegt nordöstlich des Vorranggebietes Güterglück in 5,3 km Entfernung. Aufgrund der Abstände kann ein negativer Einfluss von WEA innerhalb des Vorranggebietes auf das Wiederansiedlungsprojekt ausgeschlossen werden. Dazwischen befinden sich zahlreiche optische Barrieren, z.B. Schienentrasse Zerbst-Gommern und B 184.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Großtrappe ist Bestandteil der Prüfung im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2. Bezüglich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	
6.	1001558_	1001741	Bedenken gegen Erweiterung des Bestand-	Anregung /	Nicht folgen	zu 4. Die Belange sind Inhalt des	0/14/2

004		<p>Vorranggebiets Güterglück</p> <p>4. Einfluss der Fundamente auf den Gödnitzer See Es muss ein Monitoring, bezogen auf das Grundwasser und Schichtenwasser geben und diese Ergebnisse müssen in den Entwurf einfließen. See und Wald liegen im 5 km Umkreis, in diesem dürfen durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten.</p> <p>5. Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 Das Vorranggebiet Güterglück liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150. Unter der Beachtung der jüngsten oberverwaltungsrechtlichen Rechtsprechung sind Gebiete die einem derartigen Flugbeschränkungsgebiet unterliegen grundsätzlich zur Ausweisung als Vorranggebiete ungeeignet.</p> <p>6. Denkmalrechtliche Vorgaben und Einhaltung von Mindestabständen zu Naturdenkmälern Bei der Ortschaft Gehrden befindet sich ein schützenswertes Großsteingrab, welches als kammerloses Hünenbett bezeichnet/eingestuft wird. Diese Anlage ist das einzige erhaltene Großsteingrab dieser Art im gesamten Bundesland Sachsen-Anhalt. Eine Ausweisung bzw. Erweiterung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen würde dem widersprechen, historische Anlagen zu schützen.</p> <p>9. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf die Gesundheit meiner Familie und mir, wie sie auch schon in verschiedenen Untersuchungen festgestellt wurden. Die Abstände zur Wohnbebauung sind nicht ausreichend genug, da die Windräder weitaus höher werden als in den vergangenen Jahren noch angedacht war. Die Abstände sollten nochmals neu ermittelt werden. Wird es Messungen direkt an meinem Haus geben, ich sehe mich und meine Familie nicht ausreichend geschützt durch die Behörden, die dafür zuständig sind. Mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sehe ich mit diesem Vorhaben für mich und meine Familie bedroht.</p> <p>10. Die Wertminderung die keiner wahr haben will,</p>	Bedenken		<p>Vorhabenzulassungsverfahrens. Bisher wurden keine Windenergieanlagen errichtet, sodass keinerlei Monitoringergebnisse vorliegen. In der SUP werden die Auswirkungen von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie untersucht. Zu diesem Zeitpunkt sind keine Standorte, Typen, Abmessungen und Höhen der zukünftig zu errichtenden WEA bekannt. In der Regionalplanung werden nur Flächen geplant, keine konkreten Vorhaben. Punktuelle Errichtung von Fundamenten hat regelhaft keine Auswirkung auf die Grundwasserneubildung.</p> <p>zu 5. Belange der militärischen Flugsicherung sind im Einzelfall im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>zu 6. Denkmalschutzbelange sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>zu 9. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>zu 10. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht gem. § 249 Abs. 10 BauGB einem Vorhaben der Windenergie in der Regel schon dann nicht mehr entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Unter Zugrundelegung einer 250 m hohen Referenzanlage ist bei 500 m die optisch bedrängende Wirkung i.d.R. nicht mehr gegeben. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete,</p>	
-----	--	--	----------	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			zeige ich hiermit wiederholt an, dafür benötige ich kein Gutachten, dass eine Tatsache. Es ist eine kalte Enteignung, was ich hier mit meiner Familie erleben muss. Durch die bedrängende Wirkung auf unser Grundstück in unmittelbarer Nähe am Windpark ist ein normales Leben auf diesem Grundstück nicht mehr möglich.			Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). Das Grundgesetz garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.	
7.	1001558_006	1001741	Warum wurde das Windvorranggebiet in Hauptwindrichtung erweitert, der Abstand zu Walternienburg (windabgewandte Seite) ist doppelt so groß.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Erweiterung der Fläche VIII Güterglück in Richtung Nordosten wurde aufgrund des Vorhandenseins eines flächendeckenden Suchraums für potenzielle Flächen zur Nutzung der Windenergie vorgenommen. In Richtung Südwesten ist unter Anwendung der Auswahlkriterien (siehe Planungskonzeption) kein zusammenhängender Suchraum für eine potenzielle Erweiterung vorhanden.	0/14/2
8.	1001637_006	Stadt Zerbst/Anhalt	Die Stadt Zerbst/Anhalt lehnt die Erweiterung des Vorranggebietes Güterglück (VIII) ab. Das Gebiet VIII ist vollumfänglich zu streichen. Die betroffenen und angrenzenden Ortschaften Güterglück, Gödnitz, Gehrden, Walternienburg als auch die Ortschaft Hohenlepte lehnen diese geplante Erweiterung ab, da diese bereits mit dem Sachlichen Teilplan „Wind“ 2018 und der daraus erfolgten Genehmigung nach BImSchG zur Errichtung von 13 Windkraftanlagen über alle Maße vorbelastet sind.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw.	0/14/2

						<p>„500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen entsprechend der Planungskonzeption rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>Die Stadt Zerbst/Anhalt hat nach Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in ihrer Stellungnahme vom 19.5.2023 die geringfügige Erweiterung des Vorranggebietes Güterglück für plausibel gehalten, da es den Intentionen der Stadt entspricht, die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete in einem vertretbaren Ausmaß zu erweitern.</p>	
9.	1001900_005	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. LV Sachsen-Anhalt	Die Ausweisung des Vorranggebietes Güterglück wird abgelehnt. Negativ zu bewerten ist die Erschließung neuer Stellflächen (keine Bestandsanlagen) auf hochwertigen Ackerböden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. Auf den übrigen Flächen kann die landwirtschaftliche Nutzung weiter	11/1/4

			<p>Weiterhin befindet sich dieses geplante Vorranggebiet im Suchbereich/Vernetzungsbereich Großtrappenschutz. https://www.grosstrappe.org/eler_projekt_grosstrappe_npopulation_anhalt/ Die Großtrappe ist streng geschützt und hat in den letzten Jahren durch erhebliche Schutzbemühungen im Grenzgebiet Sachsen-Anhalt-Brandenburg wieder einen Lebensraum gefunden, in welchem positive Bestandsentwicklungen zu vermelden sind. Die Großtrappe wird durch WKA verschleucht bzw. bestehen erhebliche Kollisionsrisiken.</p>			<p>ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Artenschutz, Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung durch die abschließende Liste schlaggefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

						<p>VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Das Projekt wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Für die Errichtung und Betrieb eines Windpark mit 13 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Güterglück liegt eine BImSchG-Genehmigung vor.</p> <p>Das Kerngebiet für die geplante Wiederansiedlung der Großtrappe im NSG Osterwesten liegt nordöstlich des Vorranggebietes Güterglück in 5,3 km Entfernung. Aufgrund der Abstände kann ein negativer Einfluss von WEA innerhalb des Vorranggebietes auf das Wiederansiedlungsprojekt ausgeschlossen werden. Dazwischen befinden sich zahlreiche optische Barrieren, z.B. Schienentrasse Zerbst-Gommern und B 184.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Großtrappe ist Bestandteil der Prüfung im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2. Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	
10.	1001911_017	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Bereits in der Vergangenheit wurde auf die Problematik bzgl. einer Erweiterung des Vorranggebietes Güterglück in Richtung EU-Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“ hingewiesen. Die	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz	0/14/2

			<p>Ausweisung des Vogelschutzgebietes nach der EU-Vogelschutzrichtlinie erfolgte im Hinblick auf die überregionale Bedeutung als eines der letzten Einstandsgebiete der Großtrappe in Deutschland sowie als Zugrastgebiet insbesondere für Tundrasaatgans und Goldregenpfeifer. Es verpflichtet zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für diese und weitere wertgebende Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4.3 der EU-Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Für die global gefährdete Großtrappe stellt das EU-Vogelschutzgebiet Zerbster Land eines von nur noch vier verbliebenen Einstandsgebieten der Art in Deutschland dar. Eine Ausweitung des Vorranggebietes in Richtung SPA-Grenze führt zwangsläufig zur Entwertung des von der Großtrappe genutzten Lebensraums und ist dementsprechend aus fachlicher Sicht abzulehnen. Es wird an dieser Stelle auf die Mindestabstandsempfehlungen zu SPA (nach LAG VSW 2014) verwiesen</p>			<p>der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung durch die abschließende Liste schlaggefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Das Projekt wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Für die Errichtung und Betrieb eines Windpark mit 13 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Güterglück liegt eine BImSchG-Genehmigung vor.</p> <p>Das Kerngebiet für die geplante Wiederansiedlung der Großtrappe im NSG Osterwesten liegt nordöstlich des Vorranggebietes Güterglück in 5,3 km Entfernung. Aufgrund der Abstände kann ein negativer Einfluss von WEA innerhalb des Vorranggebietes auf das Wiederansiedlungsprojekt ausgeschlossen werden. Dazwischen befinden sich zahlreiche optische Barrieren, z.B. Schienentrasse Zerbst-Gommern und B 184.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Großtrappe und die Kerndichteschätzungen bedeutender Rastvogelgemeinschaften des LAU finden im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

						<p>Berücksichtigung. Die 50%-Bereiche aller Rastvogeldichtezentren sind von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten worden. Selbst unter der Annahme einer gewissen Scheuchwirkung der Windenergieanlagen kann kein vollständiger Funktionsverlust der Äsungsflächen verzeichnet werden. Vielmehr ist dies abhängig von den angebauten Feldfrüchten.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten macht die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG Gebrauch. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	
11.	1001919_006	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	<p>Die vorgelegte Planung wird vom NABU Sachsen-Anhalt abgelehnt.</p> <p>Gemäß dem vorgelegten Umweltbericht wurde bisher die Großtrappe Otis tarda nicht berücksichtigt. Das Zerbster Ackerland ist nicht nur ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft VII (angrenzend, REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018) sondern auch Projektgebiet zur Wiederansiedlung der Großtrappe als Teil des ELER-Projektes „Stabilisierung und Vergrößerung der Großtrappenpopulation in Sachsen-Anhalt“. Die Errichtung von WEA in dem geplanten Vorranggebiet steht im Gegensatz zu diesem Ziel, da durch die Kollisionsgefahr und die Scheuchwirkung keine stabile Population aufgebaut werden kann. Es handelt sich hierbei um eine Art, die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt ist, auf der Roten Liste Deutschland in der Kategorie 1 „Vom Aussterben bedroht“ geführt wird und zudem eine Verantwortungsart Sachsen-Anhalts ist. Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung durch die abschließende Liste schlaggefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG</p>	11/1/4

			<p>(Landschaftsschutzgebiet LSG0030AZE „Zerbster Land“, EU-Vogelschutzgebiet SPA0002LSA „Zerbster Land“) und Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg „Bachsystem im Vorfläming“ und „Strukturen im Zerbster Ackerland“ (2018) belegen die hohe Bedeutung des Gebiets für den Artenschutz.</p>			<p>VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Das Projekt wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Für die Errichtung und Betrieb eines Windpark mit 13 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Güterglück liegt eine BImSchG-Genehmigung vor.</p> <p>Das Kerngebiet für die geplante Wiederansiedlung der Großtrappe im NSG Osterwesten liegt nordöstlich des Vorranggebietes Güterglück in 5,3 km Entfernung. Aufgrund der Abstände kann ein negativer Einfluss von WEA innerhalb des Vorranggebietes auf das Wiederansiedlungsprojekt ausgeschlossen werden. Dazwischen befinden sich zahlreiche optische Barrieren, z.B. Schienentrasse Zerbst-Gommern und B 184.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Großtrappe ist Bestandteil der Prüfung im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2. Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung gemäß § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	
12.	1002109	Ortschaftsrat Gemeinde Gehrden	<p>Ortschaftsrat der Gemeinde Gehrden lehnt einstimmig den Entwurf zur Erweiterung des Windvorranggebietes im Bereich von Gehrden/Güterglück ab! Wir schließen uns damit der Meinung eines Großteils der betroffenen</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die</p>	0/14/2

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>Einwohner unserer Gemeinde an. Aus unserer Sicht sprechende u.a. folgende Gründe gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in unserer Gemarkung: Unzureichende Standortevaluation Negative Auswirkungen auf die Gesundheit Wertverlust der anliegenden Grundstücke der Anwohner Schädigung des Landschaftsbildes Restriktionszone Biosphärenreservat Mittelbe und Landschaftsschutzgebiet Zerbster Land Massive Proteste der Bevölkerung gegen bereits genehmigte WEA Aufgrund dieser und weiterer Bedenken bitten wir Sie, die Erweiterung des Windvorranggebietes in unserer Region zu überdenken und nach alternativen Lösungen zu suchen.</p>			<p>Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Die Erweiterung des Vorranggebietes Güterglück befindet sich in über 2,2 km Entfernung zum Biosphärenreservat Mittelbe. Es gibt keine Restriktionszonen, die über das Biosphärenreservat hinaus wirken.</p>	
13.	1002110 1002122 gesamt: 2 SN	1001961	<p>Ablehnung der Erweiterung des Vorranggebietes und somit zur weiteren Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Bereich von Gehrden/Güterglück</p> <p>1. Unzureichende Standortevaluation Die Entscheidung für den Standort der Windenergieanlagen wurde offenbar ohne ausreichende Evaluierung der Umweltauswirkungen getroffen. Es fehlen umfassende Untersuchungen zur Vogel- und Fledermausmigration, zum Lärmpegel und zur potenziellen Störung der natürlichen Landschaft,</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1.: Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die</p>	0/14/2

		<p>sowie Bodenverhältnisse. Die Schädigung des Gödnitzer Sees, sowie die Gefährdung von Zugvögeln und Großtrappen kann nicht ausgeschlossen werden. Das ELER-Projekt (Europäischer Landwirtschaftsfond) hat so viel Geld in die Auswilderung der Großtrappe investiert, um nun diese Erfolge durch die nächste Steuergeldförderung zu zerstören!?</p> <p>2. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit Der Betrieb von Windenergieanlagen kann erhebliche gesundheitliche Probleme verursachen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Der konstante Lärm, der von den sich drehenden Rotorblättern erzeugt wird, kann zu Schlafstörungen, Stress und anderen psychischen und physischen Beschwerden führen.</p> <p>3. Schädigung des Landschaftsbildes Die geplanten Windenergieanlagen sollen in einem Gebiet gebaut werden, das als ländliche Region schon mit schwacher Infrastruktur und wenig Attraktivität gestraft ist. Die Wertminderung der Immobilien wird enorm sein und bis hin zur Unverkäuflichkeit führen (Kalte Enteignung). Der Zuzug junger Familien wird ausbleiben und diese Region irgendwann aussterben lassen.</p> <p>4. Fehlende Einbeziehung der Ortschaften Die massiven Proteste der Bürger hinsichtlich der bereits genehmigten WEA werden komplett ignoriert. Die Widersprüche sind noch nicht abschließend bearbeitet und bei korrekter Bewertung wird auch der bestehende Genehmigungsbescheid der 13 WEA nichtig.</p> <p>5. Alternativen nicht ausreichend geprüft Es wurden keine Alternativen zur Windenergiegewinnung ausreichend geprüft. Solar- und Wasserkraft sowie andere erneuerbare Energien sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden, um eine ausgewogene Energieversorgung zu gewährleisten. Auch ist die Problematik vorherrschend, dass der Strom, der durch die Windenergieanlagen produziert wird, nicht gespeichert werden kann. Die Überlastung unseres Stromnetzes ist zu befürchten. Von den hohen Netzanschlusskosten, die wir noch zahlen sollen, ganz zu schweigen. Der Stillstand der Windenergieanlagen verschafft den Betreibern, durch</p>			<p>Erschließung gesichert ist. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Zu 2.: Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>zu 3. Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5</p>	
--	--	--	--	--	---	--

		<p>die Förderung hohe Einnahmen, die von uns Steuerzahlern gezahlt werden müssen.</p> <p>6. Bedeutsames Bodendenkmal In dem geplanten Gebiet befindet sich ein archäologisches Denkmal, ein im Boden verborgenes Zeugnis der Kulturgeschichte, was äußerst schätzenswert ist. Die Erhaltung ist von besonderer Bedeutung für unsere Region.</p> <p>7. Restriktionszone Biosphärenreservat Mittelelbe Das bezeichnete Gebiet befindet sich in der Restriktionszone des Biosphärenreservates Mittelelbe, in dem keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen gebaut werden dürfen. Die Stadt Barby hat dies in Ihrem Flächennutzungsplan für Erneuerbare Energien dokumentiert. Der Plan ist auf der Internetseite der Stadt Barby zu finden.</p> <p>8. Bundeswehr Tieffluggebiet Hinsichtlich der vorherrschenden Gefahren, übt die Bundeswehr zunehmend den Tiefflug in diesem Gebiet. Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten ist die Möglichkeit der Übungen zu gewähren und hat oberste Priorität vor der Erfüllung der Klimaziele.</p> <p>9. Vorhabenzulassungsverfahren Bei der erneuten Aufstellung eines „Teilplan Wind 2027“ ist eine Bewertung der Stellungnahmen mit „Dies sind Belange des Vorhabenzulassungsverfahrens“, wie im „Teilplan Wind 2018“ umfangreich geschehen, nicht zulässig! Diese Bewertungen haben abschließend und nachprüfbar durch Dritte zu erfolgen.</p> <p>Schlussfolgerung In Anbetracht dieser Argumente bitte ich Sie, die Erweiterung des Windvorranggebietes in unserer Region zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen, denn die Bundesländer, die keine Windenergieanlagen vor der Haustür möchten, könnten ihren Strom zum Beispiel selbst produzieren. Die Vorgaben der Bundesregierung zur Erreichung der Flächenziele sollten sich auf die Bundesländer beschränken und nicht durch die Zahlung von Geld an andere Bundesländer abgegeben werden können. Es ist wichtig, dass alle potenziellen Auswirkungen</p>			<p>BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>zu 4. Das Genehmigungsverfahren für den Windpark Güterglück (13 WEA) ist kein Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.</p> <p>zu 5. Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung oder Alternativtechnologien der Energieerzeugung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>zu 6. Der Umgang mit archäologischen Kulturdenkmalen ist im Vorhabenzulassungsverfahren zu regeln.</p> <p>zu 7. Die Erweiterung des Vorranggebietes Güterglück befindet sich in über 2,2 km Entfernung zum Biosphärenreservat Mittelelbe. Es gibt keine Restriktionszonen, die über das Biosphärenreservat hinaus wirken.</p> <p>zu 8. Belange der militärischen Flugsicherung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>zu 9. Auf der Ebene der Regionalplanung können nur die Belange bewertet werden, die einer Abwägung durch die Planträgerin (Regionale Planungsgemeinschaft) zugänglich sind. Im Raumordnungsplan werden Flächen</p>	
--	--	---	--	--	--	--

			auf die Umwelt, die Gesundheit und die lokale Wirtschaft sorgfältig abgewogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.			für die Nutzung der Windenergie festgelegt. Erst auf Genehmigungsebene der konkreten Windenergieanlagen können nach Kenntnis von Standort, Typ, Zuwegung usw. die detaillierten Prüfungen aller öffentlichen Belange durchgeführt werden. Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.	
14.	1002111 1002112 gesamt: 2 SN	1001962	<p>Ablehnung der Erweiterung des Vorranggebietes. Die vorliegenden Planungen sind aus rechtlichen, ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Gründen nicht akzeptabel.</p> <p>1.Missachtung der Bürgerinitiative Trotz des massiven Protests der Bevölkerung gegen die bereits geplanten und genehmigten 13 WEA in der Region, wird an weiteren Ausweisung zusätzlicher Flächen festgehalten. Das Grundprinzip einer demokratischen und partizipativen Planung wird damit unterlaufen. Die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung wird faktisch entwertet.</p> <p>2.Unverhältnismäßige Flächenausweisung Die Regionale Planungsgemeinschaft gibt an, dass bis 2027 lediglich 1,9% der Fläche als Windvorranggebiet ausgewiesen werden sollen. Dennoch erscheinen die ausgewählten Flächen in Bezug auf ihre Lage, Nähe zu Wohnbebauungen und ökologische Bedeutung höchst fragwürdig. Eine nachvollziehbare Standortprüfung sowie eine transparente Abwägung sind nicht erkennbar. Dies widerspricht § 2 Abs.2 ROG (Raumordnungsgesetzt), wonach die Belange von Mensch, Natur und Landschaft gleichrangig zu berücksichtigen sind.</p> <p>3.Gesundheitsgefahren und Beeinträchtigungen Die negativen Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit sind wissenschaftlich belegt. Hierzu zählen u.a. a. Infraschall-Emissionen, die nachweislich zu Schlafstörungen, Kopfschmerzen und</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Zu 1.: Das Genehmigungsverfahren für den Windpark Güterglück (13 WEA) ist kein Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.</p> <p>Zu 2.: Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht</p>	0/14/2

			<p>kardiovaskulären Problemen führen können. (vgl. Umweltbundesamt, Studienlage 2021/2022)</p> <p>b. Partikel- und Abriebemissionen durch Rotorblätter (Mikro- und Nanopartikel), die in die Atemluft gelangen.</p> <p>c. Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Schattenschlag und dauerhafte Lärmbelastigung. (Gerichtsurteile OVG Münster, AZ.8 A 2222/18) haben bereits betont, dass der Schutz der Gesundheit bei der Standortwahl besonders zu berücksichtigen ist.</p> <p>4. Konflikt mit Natur- und Artenschutz Die vorgesehenen Standorte liegen in Flugkorridore streng geschützter Arten (z.B. Graureiher, Gänse, Großtrappe). Der Bau widerspricht damit unmittelbar den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG). Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird durch den Betrieb der Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt.</p> <p>5. Energiepolitische Fragwürdigkeit Deutschland verfügt bereits über einen Überhang an installierter Windkraftleistung, der zunehmend ab geregelt werden muss. („Redspatch). Dieser Überhang führt nicht zu mehr Versorgungssicherheit, sondern zu steigenden Netzentgelten für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Ausbau von Windkraft an nicht bedarfsgerechten Standorten verschärft diese Problematik zusätzlich. Es besteht zudem die Gefahr, dass die Region Strom für andere Bundesländer produziert, die selbst keine WEA zulassen -während die lokale Bevölkerung allein die Lasten trägt.</p> <p>6. Soziale und wirtschaftliche Auswirkung Die Nähe von WEA zur Wohnbebauung senkt nachweislich den Immobilienwert erheblich. Dies führt zu Vermögensverlusten für Eigentümer und schwächt die Attraktivität der Region für Zuzug, insbesondere junger Familien. Daraus resultiert Leerstand und „kalte Enteignung“ von Bestandsimmobilien, Schließung von noch bestehenden Schulen und Kindereinrichtungen sowie fehlender Ansiedlungen von Unternehmen. Die kommunale Entwicklung wird dadurch massiv behindert.</p>			<p>verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Zu 3.: Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Infraschall, Abfälle, Gefahrstoffe, usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionschutzbehörde. Zudem geht die Rechtsprechung davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Zu 4.: Alle Festlegungen des STP Windenergie 2027 wurden einer Umweltprüfung unterzogen, die im Umweltbericht dokumentiert wurde. Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Zu 5.: Fragen zur Energiepolitik und Technologie der Windkraftnutzung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Zu 6.: Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						Belang.	
15.	1002113 1002114 gesamt: 2 SN	1001964	<p>1. Ich fühle mich in meiner Lebensqualität massiv eingeschränkt. Windräder so nah an der Ortschaft und in der Höhe sind belastend. Lärm durch Rotorgeräusche und Schattenwurf sind störend und beeinträchtigen die Gesundheit, das Landschaftsbild verändert sich nachteilig. Wir haben bereits eine Biosgasanlage im Ort, die schon Gestank und Lärm verursacht, von früh bis spät auch an den Wochenenden.</p> <p>2. Der Naturschutz hier in unserer Region wird völlig ignoriert. In der Nähe befindet sich ein Biosphärenreservat sowie eine Großtrappenaufzuchtstation, welche mit Steuergeldern gefördert wurde. Es besteht Gefahr für die Tierwelt, mitten im Flugkorridor vieler Zugvögel werden Windräder gebaut, Brut- und Nahrungsflächen für Tiere gehen verloren.</p> <p>3. Der geringe Abstand der Windräder zum Ort führt zur Wertminderung unserer Immobilie. Das zeigt sich bereits in unserem Ort, Häuser werden nicht mehr verkauft. Das schwächt unser Dorf, Kindergärten werden geschlossen, keine Ansiedlung von Unternehmen.</p> <p>4. Die Auswahl des Vorranggebietes scheint mir auch sehr fragwürdig. Es hat sich niemand vorher dieses Gebiet angesehen und ausreichend die Verhältnisse geprüft. Es gibt doch sicher andere geeignete Gebiete für die Errichtung der Windräder, die sich nicht so nah an einer Ortschaft befinden.</p> <p>5. Mir stellt sich die Frage, brauchen wir diese Windräder überhaupt noch? Täglich fahre ich an einigen Anlagen vorbei, sie stehen sehr oft still. Windkraftanlagen sind teuer und die Speicherung problematisch. Ein teurer Netzausbau ist notwendig, die für uns Verbraucher immer höhere Stromkosten bedeuten. Hinzu kommt der erhebliche Ressourcenaufwand beim Bau und Abbau sowie die Entsorgung der Anlagen.</p> <p>6. Der Protest der Bürgerinitiative, der Anwohner und Bürger wird anscheinend völlig ignoriert. Es wird weiterhin an dem Vorhaben festgehalten. Im Vorfeld</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1. und 4. Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>zu 2. Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete</p>	11/1/4

			<p>fand keine ordentliche Einbeziehung und Aufklärung der Bevölkerung statt.</p>			<p>berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden. Die Erweiterung des Vorranggebietes Güterglück befindet sich in über 2,2 km Entfernung zum Biosphärenreservat Mittelteulbe. Es gibt keine Restriktionszonen, die über das Biosphärenreservat hinaus wirken.</p> <p>zu 3. Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>zu 5. Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung oder Alternativtechnologien der Energieerzeugung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>zu 6. Das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" wird gemäß § 9 ROG i.V.m. § 7 LEntwG LSA unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Alle Verfahrensschritte werden in den Amtsblättern der Mitglieder (Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau) sowie auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich und werden ebenda bekannt gemacht. Darüber hinaus wurden Zwischenstände der Planung in den Amtsblättern veröffentlicht. In der MZ sowie zahlreichen kommunalen Amtsblättern wurde eine Pressemitteilung über die Beteiligungsmöglichkeit zum 1. Entwurf herausgegeben.	
16.	1002115	1001966	<p>Ablehnung der Erweiterung des Vorranggebietes</p> <p>1. Die von der RPG getroffene Standortwahl für das VG Güterglück mit seinen Teilplänen von 2018 und jetzt 2027 ist für uns völlig inakzeptabel. Diese Entscheidung ist komplett intransparent und in Bezug auf die Bürger in den betroffenen Dörfern äußerst rücksichtslos. Die Lage, eingekesselt zwischen Güterglück-Gehrden-Gödnitz-Walthernienburg, in 1000 m Entfernung von den Grundstücken lässt eine wirkliche objektive und unbeeinflusste Standortwahl eindeutig nicht erkennen. Diese Vorwürfe wurden von den Bürgern und der Bürgerinitiative schon gegen den Teilplan 2018 erhoben.</p> <p>2. An genau diesem Standort noch das neue Erweiterungsgebiet vorzuschlagen, zeugt doch von nicht unerheblicher Ignoranz gegenüber demokratischer Planung und Bürgerbeteiligung. Seit den 1. Überlegungen zu diesem VG wurden jegliche Maßnahmen, Ideen und Vorschläge zum Mitnahme der Bürger absichtlich arrogant vermieden und immer nur vollendete Tatsachen präsentiert.</p> <p>Wir erwarten bei solchen weitreichenden, in das Leben der Menschen derartig einschneidenden Entscheidungen, dass die politischen Entscheidungsträger einen Interessenausgleich</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1. Der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 ist rechtskräftig und kein Inhalt des vorliegenden Planverfahrens. Auf der Fläche des Vorranggebietes "Güterglück" wurde im Jahr 2024 ein Windpark mit 13 Windenergieanlagen genehmigt.</p> <p>zu 2. Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächen-beitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf</p>	0/14/2

		<p>herbeiführen. Hier wird allerdings nur erhebliches Konfliktpotenzial geschaffen und die Unzufriedenheit der Bürger geschürt.</p> <p>3. Die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit sind weitreichend bekannt. Der Abrieb von Micro-Nano-Partikeln der Rotorblätter ist hochgiftig und schädigt Mensch und Natur. Infraschall und Schattenschwurf machen krank. Die Lebensqualität der Anwohner wird dadurch massiv eingeschränkt. Dazu gibt es bereits genügend Klagen von Anwohnern, die bereits WEA vor ihre Grundstücke gesetzt bekommen haben.</p> <p>4. Naturschutzrichtlinien werden wieder komplett ignoriert. Die WEA sollen mitten im Flugkorridor der Graureiher und Gänse sowie Großtrappen gebaut werden.</p> <p>5. Fragwürdig ist vor allen Dingen: Brauchen wir soviel Energie oder soll die Energiegewinnung für fremde Regionen genutzt werden, die selbst keine Windräder stehen haben wollen? Unsere Strompreise werden dadurch weiter steigen, da wir die Netzentgelte bezahlen müssen. Dass jetzt schon ein Überschuss an Windenergie besteht, ist hinreichend bekannt. Deshalb stehen auch soviel Windräder so oft still!</p> <p>6. Der geringe Abstand zur Wohnbebauung mindert den Wert der Immobilien in den betroffenen Ortschaften drastisch. Es gibt bereits Beispiele für die Unverkäuflichkeit der Häuser (kalte Enteignung)! Der Zuzug von jungen Familien wird ausbleiben und schwächt somit die ganze Region. Die Folge sind u.a. Schließung von noch bestehenden Kindereinrichtungen wegen zu geringer Auslastung, Institutionen sowie auch Nichtansiedlung von Unternehmen.</p>			<p>mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>Zu 3.: Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Infraschall, Abfälle, Gefahrstoffe, usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Zudem geht die Rechtsprechung davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Zu 4.: Alle Festlegungen des STP Windenergie 2027 wurden einer Umweltprüfung unterzogen, die im Umweltbericht dokumentiert wurde. Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Zu 5.: Fragen zur Energiepolitik und Technologie der Windkraftnutzung sind keine</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						<p>Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Zu 6.: Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p>	
17.	1002515_002	1002327	<p>Denkmalrechtliche Vorgaben und Einhaltung von Mindestabständen zu Naturdenkmälern</p> <p>Unweit des geplanten Vorranggebiets VIII Güterglück befindet sich bei der Ortschaft Gehrden ein schützenswertes Großsteingrab, welches als „kammerloses Hünenbett“ eingestuft ist. Dieses Hünenbett stellt nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt eine beeindruckende und schützenswerte Anlage dar, die das einzige erhaltene Großsteingrab dieses Typ im gesamten Bundesland Sachsen-Anhalt ist.</p> <p>Diese historische Anlage wird bspw. nach § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG, 8 2 (2) Nr. 5 ROG, § 1 DSchG ST besonders geschützt. Hiernach soll der Erhalt dieser Denkmäler gesichert und geschützt werden.</p> <p>Zudem werden diese Art von Denkmäler nach § 1 (1) DSchG LSA besonders geschützt, soweit dieser Schutz für die Erhaltung, Erschließung und allgemeine wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Im Einzelfall kann der Denkmalschutz über den geographischen Kern des Denkmals hinausgehen, wenn die Umgebungslandschaft und die Bedeutung des konkreten Denkmals dies rechtfertigen. Unter Beachtung des konkreten Einzelfalls muss hier von einer schutzwürdigen Umgebungslandschaft ausgegangen werden, die das Aufstellen der Windenergieanlagen verhindert würde. Wenn dies je-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Denkmalschutz) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	11/1/4

			<p>doch bereits zum derzeitigen Stand festgestellt werden kann, so ist das angedachte Vorranggebiet insgesamt ungeeignet.</p> <p>Diese Vorgaben sind auch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Eine Ausweisung bzw. Erweiterung eines Vorranggebiets für Windkraftanlagen würde diesem gesetzgeberischen Schutzzweck widersprechen.</p>				
18.	1002515_010	1002327	<p>Zudem wurden die fachlichen Empfehlungen der LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten) missachtet. Hiernach soll der Mindestabstand einer Windenergieanlage zu den Außengrenzen der EU-Vogelschutzgebiete (EU-SPA) das 10-fache der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.250 Meter, betragen.</p> <p>Konkret kann dabei auf das Windvorranggebiet Güterglück Nr. V und die Erweiterungsfläche Güterglück Nord (E3) eingegangen werden. Die betreffende Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem ehemaligen Bruteinstandsgebiet der Großtrappe bei Gehrden. Im Jahr 1992 wurde hieraus das EU-SPA „Zerbster Land“ mit dem Schutzzweck der Großtrappe entwickelt.</p> <p>Vor allem vor dem Hintergrund der Wiederansiedlung der Großtrappe im Zerbster Land wird der Komplex zwischen Gehrden, Gödnitz und Güterglück in den vergangenen Jahren verstärkt durch diese Vogelart genutzt. Insofern steht auch zu befürchten, dass der von der LAG VSW erarbeitete Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutstätten von 3000 Metern erheblich unterschritten wird durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie.</p> <p>Diese Erkenntnisse sind in eine erneute Abwägung im Rahmen der Erstellung eines Zweiten Entwurfs des Sachlichen Teilplans miteinzubeziehen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung durch die abschließende Liste schlaggefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Das Projekt wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Für die Errichtung und Betrieb eines Windpark mit 13 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Güterglück liegt eine BImSchG-Genehmigung vor.</p> <p>Das Kerngebiet für die geplante Wiederansiedlung der Großtrappe im NSG Osterwesten liegt nordöstlich des Vorranggebietes Güterglück in 5,3 km Entfernung. Aufgrund der Abstände kann ein</p>	11/1/4

						<p>negativer Einfluss von WEA innerhalb des Vorranggebietes auf das Wiederansiedlungsprojekt ausgeschlossen werden. Dazwischen befinden sich zahlreiche optische Barrieren, z.B. Schienentrasse Zerbst-Gommern und B 184.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Großtrappe ist Bestandteil der Prüfung im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2. Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten macht die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG Gebrauch. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	
19.	1003121_003	1002799	<p>Die Errichtung und der Betrieb von WEA soll nach vergleichbaren, raumverträglichen Planungsprämissen und regional abgewogen erfolgen. Die Kriterien zur raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung sollen einheitlich und gleich gewichtet angewandt werden. Das soll sowohl bei der Feststellung von WVG als auch danach zur Anwendung kommen.</p> <p>1. Warum ist das besser geeignete Gebiet bei Zerbst (Eichholz, Leps) wieder nicht berücksichtigt wurden? Es ist doppelt so groß und hat bessere Windeignung.</p> <p>2. Warum wurde das WVG Güterglück nur in Hauptwindrichtung erweitert? Der Abstand zu Walternienburg (windabgewandte Seite), ist doppelt so groß. Mit dem Bau der WEA, vorrangig an Ortslagen auf der windzugewandten Seite, werden die betroffenen Bürger regelrecht in Ihrer Existenz bedroht.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1. und 7. Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>zu 2. Die Erweiterung der Fläche VIII Güterglück in Richtung Nordosten wurde aufgrund des Vorhandenseins eines flächendeckenden Suchraums für potenzielle</p>	11/1/4

			<p>3. Mit dem Erweiterungsgebiet wurden alle Fehler aus dem TP 2018 (WVG-Güterglück) wiederholt und damit vorsätzlich gegen die Vorgaben aus §1 BimSchG, §2 (2) Nr. 6 ROG verstoßen.</p> <p>4. Dass hier der Anspruch der Anwohner auf Schutz vor gesundheitsgefährdenden und anderen Immissionen, sowie Lärm nicht gewährleistet ist, wurde in einem Ortstermin in Güterglück von keinem Politiker oder Behördenmitarbeiter bestritten. Damit liegt hier eine bewusste Schädigung der dort lebenden Menschen vor.</p> <p>5. Dennoch wird im Umweltbericht für das Erweiterungsgebiet festgestellt, dass die Umweltauswirkungen auf den Menschen gering sind. Auf diese fehlerhafte Bewertung habe ich schon im TP 2018 hingewiesen, leider ohne Erfolg. Auch im TP 2027 wird immer nur festgestellt, dass die Entscheidungen nach Einzelfallbewertung und Umweltprüfung getroffen wurden.</p> <p>6. Bezogen auf den Raum Güterglück ist im Anhang zum Umweltbericht nur die Bewertung des Erweiterungsgebietes Güterglück veröffentlicht. Dadurch sind durch die direkt betroffenen Bürger im Raum Zerbst die Abwägungskriterien für diesen Raum nicht nachvollziehbar.</p> <p>7. Eine Vergabe aufgrund territorial politischer Interessen wird wieder vermutet. Das sind gravierende Fehler. Die Prämissen, die eine Region für sich festgelegt hat, sollen flächendeckend sicherstellen, dass damit eine Gleichbehandlung in der Region gewährleistet ist. Damit soll eine rechtssichere Umsetzung, eine öffentliche Akzeptanz und eine beschleunigte Verwirklichung der Vorhaben erreicht werden. - Diese Grundsätze wurde hier vorsätzlich verletzt (Schriftverkehr der Bürgerinitiative gegen das WVG Güterglück aus TP 2018). Folgen: Über 300 Widersprüche gegen den Bau der ersten 13 WEA.</p>			<p>Flächen zur Nutzung der Windenergie vorgenommen. In Richtung Südwesten ist unter Anwendung der Auswahlkriterien (siehe Planungskonzeption) kein zusammenhängender Suchraum für eine potenzielle Erweiterung vorhanden.</p> <p>zu 3. Der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie" 2018 ist rechtskräftig.</p> <p>zu 4. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>zu 5. Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten. Der Bewertungsmaßstab wurde von den Fachbehörden nicht bemängelt.</p> <p>zu 6. Im Umweltbericht wurde die Prüfung des gesamten Vorranggebietes, wie es im 1. Entwurf des STP Wind 2027 dargestellt ist, dokumentiert.</p>	
20.	1003121_008	1002799	Nach Anwendung der Positiv und Ausschlusskriterien standen Potenzialflächen von 8,6% der Fläche der Planungsregion für die Auswahl der Vorranggebiete zur Verfügung.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die	0/14/2

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			In der anschließenden Einzelfallprüfung sollte nach folgenden Kriterien entschieden werden. 1. Berücksichtigung kommunaler Planungsabsicht. - Die Stadt Zerbst hat Klage auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung und Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid aus dem TP 2018 eingereicht. Wie kann es da zu einem Erweiterungsgebiet kommen, obwohl wesentlich mehr Fläche (8.6%) zur Auswahl standen? Oder ist die kommunale Planungsabsicht, dass der westliche Rand der Stadt Zerbst windkraftfrei bleiben soll? Das sollte dann auch so gesagt werden!			Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.	
21.	1003121_009	1002799	Möglichst gleichmäßige Flächenverteilung Dieser Grundsatz wurde sehr stark verletzt. Alle politisch Verantwortlichen hatten nur ein Ziel, der westliche Rand von Zerbst soll windkraftfrei bleiben. Das VG bei Zerbst ist doppelt so groß und hat bessere Windeignung und hätte bereits 2018 den Zuschlag erhalten müssen (Schriftverkehr BI mit Stadt, Landkreis und Landesregierung).	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie" 2018 ist rechtskräftig. Die Windhöflichkeit ist in der gesamten Planungsregion gegeben. Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.	11/1/4
22.	1003121_010	1002799	Ermöglichung finanzieller Teilhabe aller Kommunen. - Auch dieser Grundsatz wurde verletzt. Wurden z.B. die Kommunen Leps, Eichholz und Hohenlepte überhaupt gefragt, ob Interesse besteht? Nach meinem Wissen gibt es hier sogar territoriale Firmen als Betreiber. Da würden die Gewinne sogar im Territorium versteuert werden. Den Umgang mit den Potenzialflächen sehe ich sehr kritisch. Das sollte im Vorfeld zu einem eventuell 2. Entwurf zum TP 2027 korrigiert werden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Bei diesem Planungsgrundsatz geht es darum, dass möglichst jede der 20 Kommunen der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 6 EEG finanziell an den erneuerbaren Energien teilhaben kann.	11/1/4

23.	1003121_011	1002799	<p>2.2 Planungsstufe 2</p> <p>Potenzialflächen aus PS 1 umfassen 8,6% der Flächen der Planungsregion und wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Im Anhang zum Umweltbericht ist aber nur die Einzelfallprüfung für das Erweiterungsgebiet Güterglück hinterlegt. Wo ist die Prüfung der anderen Flächen? Wurden sie überhaupt geprüft und verglichen? Die Einzelfallprüfung für das Erweiterungsgebiet ergab, bezogen auf den Menschen, eine Bewertung mit gering. Der Landrat und alle Behördenmitarbeiter habe das in Güterglück mit hoch bewertet, warum? Hier ist eine Korrektur der Bewertung dringend erforderlich. Gleiches gilt für die Bewertung des Oberflächengewässers (Gödnitzer See) und des Waldes westlich des Windvorranggebietes Güterglück. Durch Berücksichtigung der Gefälleverhältnisse Richtung See und Wald (Schriftverkehr der BI aus dem TP 2018) ergeben sich andere Konfliktintensitäten.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>§ 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB: Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.</p> <p>Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten. Der Bewertungsmaßstab wurde von den Fachbehörden nicht bemängelt.</p>	11/1/4
24.	1003121_012	1002799	<p>2.2.1 Berücksichtigung kommunaler Planungsabsicht</p> <p>Bei der Abwägung zwischen Gebieten, die gleichermaßen in Frage kommen, sollen diejenigen den Zuschlag erhalten, die durch die Belegenheitskommune unterstützt werden. - Es liegt ausreichend Schriftverkehr der BI in allen Behörden der beweist, dass Eichholz/Leps schon 2018 den Zuschlag hätte erhalten müssen. Mit welcher Begründung hat sich die Stadt für das Erweiterungsgebiet Güterglück und gegen das Gebiet Eichholz/Leps entschieden? Zwischenzeitlich hat die Stadt Zerbst Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid zum Bau der ersten 13 WEA eingelegt und ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Eine Zustimmung der Stadt zu dem Erweiterungsgebiet kann es also nicht mehr geben.</p> <p>2.2.3 Ermöglichung der finanziellen Teilhabe aller Kommunen Gemeindegebiet innerhalb 2,5 km gilt als betroffen und sind vom Anlagenbetreiber finanziell zu beteiligen. - Sind hier alle Gemeinden aus der Planungsstufe 1 angesprochen und in Kenntnis gesetzt wurden? Die Umsetzung der kommunalen Planungsabsicht sehe ich sehr kritisch.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 2.2.1 Der rechtskräftige Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie" 2018 ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von</p>	0/14/2

						<p>mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden (z.B. Güterglück, Straguth und Zerbst Flugplatz) sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Belange des Genehmigungsverfahrens zum Windpark Güterglück sind kein Inhalt des vorliegenden Plans.</p> <p>Die Entscheidungen über die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie trifft die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.</p> <p>zu 2.2.3 In Vorbereitung der vorliegenden Planung wurden alle 20 Kommunen der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die möglichen Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie informiert. Mit Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsicht einschließlich der Arbeitskarte mit möglichen zukünftigen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sind alle Kommunen in das Aufstellungsverfahren eingebunden worden.</p> <p>Die Ausgestaltung der finanziellen Teilhabe ist durch die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung oder auf Vorhabensebene zu regeln.</p>	
25.	1003121_013	1002799	2.2.6 Um den Effekt der Verschattung zu vermeiden, ist ein ausreichend großer Abstand zwischen den WEA einzuhalten. In Hauptwindrichtung sollte der	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Windparkplanung (Konfiguration usw.) ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt.	11/1/4

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			Abstand das 5 bis 9 Fache und in Querrichtung mindestens das 3 bis 5 Fache des Rotordurchmessers betragen. Warum wurde das weder im TP 2018 noch im TP 2027 augenscheinlich eingehalten? Hier wird die Windrichtung als wesentliches Kriterium für die Effektivität von Windparks erkannt. Warum wird das nicht auch bei den Abständen zur Wohnbebauung umgesetzt/berücksichtigt (Erweiterungsgebiet nur in Hauptwindrichtung)? Da gelten überall 1000 m bei 250 m hohen Windrädern. Das ist ein gravierender Fehler.			Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Eiswurf, Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.	
26.	1003121_014	1002799	2.2.12 Mögliche Vorranggebiete Nach Durchführung der Umweltprüfung kann festgelegt werden, dass alle nach der Einzelfallprüfung ermittelten 32 Vorranggebiete festgelegt werden können. - Bezogen auf das Erweiterungsgebiet Güterglück ist das falsch. Die Konfliktintensitäten bezogen auf Mensch und Grundwasser sind vorsätzlich wieder falsch (Nachweis ist der Schriftverkehr der BI, liegt überall vor und Aussagen der Verantwortlichen in Güterglück und Gödnitz). Warum wurden nur die Vorranggebiete einer Umweltprüfung unterzogen? Das ist nicht ausgewogen und widerspricht der Ziffer 4.3.4-4 aus dem Textteil. Wer hat das festgelegt? Das ist ein gravierender Fehler.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Festlegungen im Raumordnungsplan sind einer Umweltprüfung gemäß § 8 ROG zu unterziehen, die im Umweltbericht dokumentiert wurde. Gemäß § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.	0/14/2
27.	1003121_015	1002799	Im Bereich Denkmalschutz/Bodendenkmäler gibt es im 1. Entwurf zum TP 2027 keine konkreten Angaben. Es wird lediglich auf den TP 2018 verwiesen. Dort sind aber auch keine konkreten Bodendenkmäler erfasst. Ich verweise hier ausdrücklich auf die Fundberichte des Landesamtes für Archäologie im Bereich Pokendorf und Pakendorfer Teich. Die Fundstücke sind weiträumig verteilt und aus verschiedenen Zeitstellungen. Was ist mit dem Großsteingrab bei Gehrden? Das ist das älteste erhaltene Hünenbett in Sachsen Anhalt. Eine entsprechende Einordnung dieser Funde/Bodendenkmähler sollte unbedingt vorgenommen werden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Betroffenheit vorhandener Bodendenkmäler wurde im Anhang 1 zum Umweltbericht jeweils unter Punkt "9b" gebietsspezifisch bewertet. Der Umgang mit archäologischen Denkmälern wie Bodendenkmälern ist im Vorhabenzulassungsverfahren zu regeln.	11/1/4
28.	1003121_016	1002799	Einfluss der Fundamente auf den Gödnitzer See und Wald: Hier beziehe ich mich ausdrücklich auf die	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen	11/1/4

			<p>Erkenntnisse der Bürgerinitiative zum WVG-Güterglück aus dem TP 2018. Die im damaligen Umweltbericht und im hydrogeologischen Kurzbericht ermittelten Bodenverhältnisse und Grundwasserverhältnisse sind natürlich richtig. Die Auswertung, dass dadurch eine Schädigung des Gödnitzer Sees ausgeschlossen werden kann, ist aber falsch. Das Ergebnis der Untersuchung des Ing.-Büros Klein bezieht sich nur auf einen sehr kurzen Untersuchungszeitraum im Herbst 2023 und bezieht sich ausdrücklich auf ein mächtiges mit Porenwasser erfüllten Schichtpaket. Das unter diesen Verhältnissen keine Schädigung des Sees zu erwarten ist, haben wir auch zu keinem Zeitpunkt bestritten. Deshalb lautet das Ergebnis des Ing.- Büros Klein auch nur, „nach derzeitigem Stand ist eine Schädigung des Sees auszuschließen“. Bei mehreren aufeinanderfolgenden trockenen Jahren, wie im Zeitraum zwischen 2018 und 2023 aufgetreten, sieht das aber ganz anders aus (Blualgenbildung usw.). Hätte es, wie in anderen Bereichen (Flora und Fauna), ein Monitoring bezogen auf das Grundwasser und vor allem für das Schichtenwasser gegeben, wäre man zu ganz anderen Ergebnissen gekommen. Leider ist das im Vorfeld zum 1. Entwurf TP 2027 wieder nicht geschehen. Auch die Forderung der Bürgerinitiative nach einer unabhängigen Studie wurde wieder ignoriert. Weder der Baugrundbericht noch der hydrologische Kurzbericht aus dem TP 2018 bieten die notwendige Belastbarkeit, um diese Forderung zu entkräften. Deshalb erneuere ich diese Forderung erneut. Es geht hier um eine Auswertung der beschriebenen Verhältnisse für absolute Trockenzeiten. Wenn die Fundamente erst einmal im Boden sind, kann man nichts mehr rückgängig machen.</p> <p>Durch die sehr geringen Abstände zur Wohnbebauung ist der Wert der Grundstücke in der Nähe von WEA sehr gefährdet. In diesen Bereichen befürchte ich eine Wertminderung bis hin zur Unverkäuflichkeit.</p> <p>Für das WVG Güterglück aus dem TP 2018 wurde immer noch kein Standsicherheitsnachweis für die ersten 13 WEA vorgelegt. Hier handelt es sich um eine grundlegende Voraussetzung für jede Bautätigkeit.</p>			<p>(Standsicherung, Fundament, Einfluss auf das Grundgrundwasser usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>Dieser Nachweis ist der Beleg dafür, dass die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung, unter Berücksichtigung der Parameter der Typenstatik des Bauwerkes, ein Bau überhaupt erst möglich ist. Die beschriebene Erheblichkeit und Offensichtlichkeit von Problemen bei der Nachweisführung durch den Vorhabenträger und des Bauamtes sehe ich sehr kritisch. Hier sollte unbedingt eine Klärung im Vorfeld der Entscheidungsfindung zum Erweiterungsgebiet stattfinden.</p> <p>Die direkten Anliegergemeinden Güterglück, Gehrden und Gödnitz/Flötz, wie auch die Stadt Zerst lehnen das Erweiterungsgebiet ab. Der Staatssekretär Zender, der Landrat Herr Grabner sowie Behördenmitarbeiter des Landkreises haben in einem Ortstermin in Güterglück und Gödnitz den grenzwertigen Eingriff in das Gemeinwohl der dort lebenden Menschen, in die Umwelt und Infrastruktur bestätigt. Ein Beschluss des 1. Entwurfes mit dem Erweiterungsgebiet Güterglück ist vor diesem Hintergrund, aus meiner Sicht, unvorstellbar.</p>				
29.	1003321	Ortschaftsrat Güterglück	<p>Ablehnung 1. Entwurf zur Erweiterung des Windvorranggebietes und somit zur weiteren Errichtung von Windenergieanlagen WEA im Bereich Güterglück/Gehrden</p> <p>1. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Wir befürchten negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner der betroffenen Ortschaften wie sie auch schon in verschiedenen Untersuchungen festgestellt wurden. Die festgelegten Abstände zur Wohnbebauung sind nicht ausreichend genug, da die Windräder weitaus höher werden als in den vergangenen Jahren noch angedacht war. Die Abstände sollten nochmals neu ermittelt werden, da die Windräder in der Hauptwindrichtung stehen.</p> <p>2. Umweltbericht Anhang: Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Die Voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden hier als Gering bis Mittel aufgeführt was wir so</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihaltens der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionschutzbehörde.</p> <p>zu 2. Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten. Der</p>	0/14/2

		<p>nicht akzeptieren können. Es liegen dafür keine Studien oder irgendwelche glaubhaften Gutachten vor was das beweisen könnte. Aufgrund der Höhe und Vielzahl der geplanten Räder wird die Belastung enorm hoch für die betroffenen Bewohner sein. Wir können diese Fehleinschätzung nur auf mangelnde Ortskenntnis zurückführen.</p> <p>3. Umweltbericht Anhang: Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität: Aufgrund der örtlichen Lage sollte die Rote Liste LSA der geschützten Tierarten nochmals überprüft werden, ansonsten schätzen wir die Umweltauswirkungen für unsere Tierwelt eher als Hoch ein, anders als im Umweltbericht als gering eingestuft. Liegen die Gutachten dafür vor? Wir können das so nicht nachvollziehen.</p> <p>4. Es ist immer noch nicht abschließend geklärt, ob das fehlende Vorhabenzulassungsverfahren einen groben Fehler in der Planung darstellt und damit der Genehmigungsbescheid hinfällig wäre und somit auch keine Erweiterung der Fläche erfolgen kann.</p> <p>5. Der Flächennutzungsplan zur Erneuerbaren Energie der Stadt Barby weist unser Gebiet als Restriktionszone des UNESCO Biosphärenreservates Mittelbe aus, in der keine raumbedeutenden Windenergieanlagen gebaut werden dürfen, da es zu Beeinträchtigungen kommen kann.</p> <p>6. Gemäß dem Leitfaden für Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt sind die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe in den Planungen neuer WEA-Standorte maßgeblich zu berücksichtigen. Dem entgegenstehend befindet sich das VR Güterglück fast vollständig innerhalb der Flugkorridore der Großtrappe, welche durch die Fachbehörden der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg abgegrenzt worden sind. Die betreffende Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem ehemaligen Bruteinstandsgebiet der Großtrappe bei Gehrden, welches zu DDR-Zeiten Trappenschongebiet war. Im Jahr 1992 ging aus dieser Kulisse das EU-SPA Zerbster Land mit dem prioritären Schutzzweck Großtrappe hervor. Seit 2021 ist ein laufendes Projekt zur Wiederansiedlung der Großtrappe im Zerbster Land</p>			<p>Bewertungsmaßstab wurde von den Fachbehörden nicht bemängelt.</p> <p>zu 3. Auf Grundlage vorhandener Daten des Landesamtes für Umweltschutz wurde die Umweltprüfung durchgeführt. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. Artenschutz, Kompensationsmaßnahmen) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>zu 4. Die Inhalte des abgeschlossenen BImSchG-Genehmigungsverfahrens sind kein Abwägungsbelang im vorliegenden Planverfahren.</p> <p>5. Die Erweiterung des Vorranggebietes Güterglück befindet sich in über 2,2 km Entfernung zum Biosphärenreservat Mittelbe. Es gibt keine Restriktionszonen, die über das Biosphärenreservat hinaus wirken.</p> <p>zu 6. Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung durch die abschließende Liste schlaggefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan.</p> <p>Das Projekt wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Für</p>	
--	--	---	--	--	---	--

		<p>wird der Ackerkomplex zwischen Gehrden, Gödnitz und Güterglück in den vergangenen Jahren wieder vermehrt durch Großtrappen genutzt. Dies belegen zahlreiche Telemetriedaten GPS-besendeter Jungvögel, die zwischen 2022 und 2024 ausgewildert wurden. Da im Rahmen des erfolgreich angelaufenen Projekts auch in den nächsten Jahren weitere Auswilderungen geplant sind, ist die zukünftig mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Planungsbild zu rechnen - nicht zuletzt, da sich seit 2023 in der Feldflur zwischen Gehrden und Schora ein von den Großtrappen über das ganze Jahr genutztes Einstandsgebiet neu herausgebildet hat. Demgemäß wird durch das ausgewiesene VR der von der LAG VSW fachlich empfohlene Mindestabstand von 3000 Metern zu potenziellen Brut- und Wintereinstandsgebieten im westlichen SPA-Teilgebiet Schora unterschritten und die besiedelten Flächen innerhalb des EU-SPA beeinträchtigt. Überdies ist durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der Konnektivität zwischen den beiden größten SPA-Teilgebieten Schora und Steckby zu erwarten. Bei der Errichtung von Windrädern im VR Güterglück sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Großtrappe im Umfelds des EU-SPA Zerbster Land zu erwarten. Die Planungen konterkarieren das durch Mittel des Landes-Sachsen-Anhalt finanzierte Projekt, welches eine hohe nationale und internationale Bedeutung zur Erhaltung der Großtrappe besitzt.</p> <p>7. Einfluss der Fundamente auf den Gödnitzer See: Es muss ein Monitoring, bezogen auf das Grundwasser und Schichtenwasser, erfolgen.</p> <p>8. Das Monitoring bezüglich Boden/Wasser wurde nicht gemacht, weil keine erheblichen Umweltauswirkungen erkannt wurden. See und Wald liegen aber im 5 km Umkreis, in diesem dürfen durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten.</p> <p>9. Es muss eine neue rechtliche Wertung vorgenommen werden. Grundsätzliche Untersuchungen sind bis heute nicht erfolgt. Auch der hydrologische Kurzbericht schließt eine Schädigung von See und Wald nicht aus. Wir fordern unabhängige</p>			<p>die Errichtung und Betrieb eines Windpark mit 13 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Güterglück liegt eine BImSchG-Genehmigung vor.</p> <p>Das Kerngebiet für die geplante Wiederansiedlung der Großtrappe im NSG Osterwesten liegt nordöstlich des Vorranggebietes Güterglück in 5,3 km Entfernung. Aufgrund der Abstände kann ein negativer Einfluss von WEA innerhalb des Vorranggebietes auf das Wiederansiedlungsprojekt ausgeschlossen werden. Dazwischen befinden sich zahlreiche optische Barrieren, z.B. Schienentrasse Zerbst-Gommern und B 184.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Großtrappe ist Bestandteil der Prüfung im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2. Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten macht die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG Gebrauch. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p> <p>zu 7 bis 9. Die Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Bisher wurden keine Windenergieanlagen errichtet, sodass keinerlei Monitoringergebnisse vorliegen. In der SUP werden die Auswirkungen von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie untersucht. Zu diesem Zeitpunkt sind keine Standorte, Typen, Abmessungen und Höhen der zukünftig zu errichtenden WEA bekannt. In der Regionalplanung werden nur</p>	
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Studien, in der auch der Zwischenraum zwischen Baugebiet und See untersucht werden. Planungskriterien aus dem Verfahren 2018 wurden nicht beachtet oder einfach übergangen.</p> <p>10. Der geringe Abstand zur Wohnbebauung mindert den Wert der Immobilien in den betroffenen Ortschaften drastisch. Es gibt bereits Beispiele für die Unverkäuflichkeit der Häuser (kalte Enteignung). Der Zuzug von jungen Familien wird ausbleiben und schwächt somit die ganze Region.</p> <p>11. Ermöglichung der finanziellen Teilhabe aller Kommunen gemäß S6 EEG: Finanzielle Auszahlungen für die betroffenen Gemeinden und ihrer Bürger, da diese auch die Belastungen vor Ort aushalten müssen.</p>			<p>Flächen geplant, keine konkreten Vorhaben. Punktuelle Errichtung von Fundamenten hat regelhaft keine Auswirkung auf die Grundwasserneubildung.</p> <p>zu 10. Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). Das Grundgesetz garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>11. Belange der finanziellen Teilhabe gem. § 6 EEG und § 2 des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (EEAusbAkzG ST vom 12. September 2025, GVBl. 2025, 658) sind auf kommunaler Ebene zu regeln.</p>	
30.	1002124 1002123 gesamt: 2 SN	1001975	<p>Ablehnung der Erweiterung des Vorranggebietes und somit zur weiteren Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Bereich von Gehrden/Güterglück</p> <p>1. Unzureichende Standortevaluation Die Entscheidung für den Standort der Windenergieanlagen wurde offenbar ohne ausreichende Evaluierung der Umweltauswirkungen getroffen. Es fehlen umfassende Untersuchungen zur Vogel- und Fledermausmigration, zum Lärmpegel und zur potenziellen Störung der natürlichen Landschaft, sowie Bodenverhältnisse. Die Schädigung des Gödnitzer Sees, sowie die Gefährdung von Zugvögeln und Großtrappen kann nicht ausgeschlossen werden. Das ELER-Projekt (Europäischer Landwirtschaftsfond) hat so viel Geld in die Auswilderung der Großtrappe investiert, um nun diese Erfolge durch die nächste Steuergeldförderung zu zerstören!? Die Stellungnahme des „Förderverein Großtrappenschutz</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1.: Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen</p>	0/14/2

			<p>e.V.“ habe ich Ihnen im Anhang mitgeschickt.</p> <p>2. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit Der Betrieb von Windenergieanlagen kann erhebliche gesundheitliche Probleme verursachen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Der konstante Lärm, der von den sich drehenden Rotorblättern erzeugt wird, kann zu Schlafstörungen, Stress und anderen psychischen und physischen Beschwerden führen. Es liegen keine ausreichenden Studien vor, die die Belastungen auf den menschlichen Körper ausschließen. Die Erfüllung der Klimaziele vor die körperliche Unversehrtheit, gem. Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) zu stellen, verletzt unsere Grundrechte zu tiefst. Auch sehe ich mein Grundrecht der Gleichberechtigung (Artikel 3 GG) verletzt, ich sehe mich benachteiligt, da ich diese utopischen WEA in die direkte Umgebung meines Wohnumfeldes gestellt bekommen soll und andere davon verschont bleiben.</p> <p>3. Schädigung des Landschaftsbildes Die geplanten Windenergieanlagen sollen in einem Gebiet gebaut werden, das als ländliche Region schon mit schwacher Infrastruktur und wenig Attraktivität gestraft ist. Die Wertminderung der Immobilien wird enorm sein und bis hin zur Unverkäuflichkeit führen (Kalte Enteignung). Der Zuzug junger Familien wird ausbleiben und diese Region irgendwann aussterben lassen. Die Entfernung der Anlagen zu den Ortschaften und untereinander ist viel zu gering, so dass die vorgegebenen Abstandsregelungen deutlich unterschritten sind. Die Verspargelung der Landschaft ist zu befürchten.</p> <p>4. Fehlende Einbeziehung der Ortschaften Die massiven Proteste der Bürger hinsichtlich der bereits genehmigten WEA werden komplett ignoriert. Die Widersprüche sind noch nicht abschließend bearbeitet und bei korrekter Bewertung wird auch der bestehende Genehmigungsbescheid der 13 WEA nichtig. Im Hinblick dieser Tatsache, ist die Erweiterung aus dem „Sachlichen Teilplan Wind 2027“ zu streichen, bis eine abschließende Entscheidung dazu vorliegt.</p>			<p>die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Die Planträgerin ist nicht verpflichtet, Daten zu erheben oder Kartierungen vorzunehmen. Für die Bewertung der Naturschutzbelange werden aktuelle, validierte Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt verwendet.</p> <p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung durch die abschließende Liste schlaggefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Das Projekt wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Für die Errichtung und Betrieb eines Windpark mit 13 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Güterglück liegt eine BImSchG-Genehmigung</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

		<p>5. Alternativen nicht ausreichend geprüft Es wurden keine Alternativen zur Windenergiegewinnung ausreichend geprüft. Solar- und Wasserkraft sowie andere erneuerbare Energien sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden, um eine ausgewogene Energieversorgung zu gewährleisten. Auch ist die Problematik vorherrschend, dass der Strom, der durch die Windenergieanlagen produziert wird, nicht gespeichert werden kann. Die Überlastung unseres Stromnetzes ist zu befürchten. Von den hohen Netzanschlusskosten, die wir noch zahlen sollen, ganz zu schweigen. Der Stillstand der Windenergieanlagen verschafft den Betreibern, durch die Förderung hohe Einnahmen, die von uns Steuerzahlern gezahlt werden müssen. Die Windhöflichkeit in diesem Gebiet ist zu gering, um effizient Strom zu erzeugen, was die Wahrscheinlichkeit der Steuergeldverschwendung stark erhöht.</p> <p>6. Bedeutsames Bodendenkmal In dem geplanten Gebiet befindet sich ein archäologisches Denkmal, ein im Boden verborgenes Zeugnis der Kulturgeschichte, was äußerst schätzenswert ist. Die Erhaltung ist von besonderer Bedeutung für unsere Region. Eine ausreichende Prüfung wurde bisher nicht vorgenommen und der Denkmalschutz wurde bereits in seinen Rechten verletzt, da Bohrungen in dem Gebiet stattfanden, die den bestehenden Genehmigungsbescheid nichtig machen müssen. Es war bei den Bohrungen kein zuständiger Sachverständiger des Denkmalschutzes anwesend.</p> <p>7. Restriktionszone Biosphärenreservat Mittelbe Das bezeichnete Gebiet befindet sich in der Restriktionszone des Biosphärenreservates Mittelbe, in dem keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen gebaut werden dürfen. Die Stadt Barby hat dies in Ihrem Flächennutzungsplan für Erneuerbare Energien dokumentiert. Der Plan ist auf der Internetseite der Stadt Barby zu finden.</p> <p>8. Bundeswehr Tieffluggebiet Hinsichtlich der vorherrschenden Gefahren, übt die Bundeswehr zunehmend den Tiefflug in diesem</p>			<p>vor.</p> <p>Das Kerngebiet für die geplante Wiederansiedlung der Großtrappe im NSG Osterwesten liegt nordöstlich des Vorranggebietes Güterglück in 5,3 km Entfernung. Aufgrund der Abstände kann ein negativer Einfluss von WEA innerhalb des Vorranggebietes auf das Wiederansiedlungsprojekt ausgeschlossen werden. Dazwischen befinden sich zahlreiche optische Barrieren, z.B. Schienentrasse Zerbst-Gommern und B 184.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Großtrappe ist Bestandteil der Prüfung im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2. Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten macht die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG Gebrauch. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p> <p>Zu 2.: Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die</p>	
--	--	--	--	--	---	--

			<p>Gebiet. Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten ist die Möglichkeit der Übungen zu gewähren und hat oberste Priorität vor der Erfüllung der Klimaziele.</p> <p>9. Vorhabenzulassungsverfahren Bei der erneuten Aufstellung eines „Teilplan Wind 2027“ ist eine Bewertung der Stellungnahmen mit „Dies sind Belange des Vorhabenzulassungsverfahrens“, wie im „Teilplan Wind 2018“ umfangreich geschehen, nicht zulässig! Diese Bewertungen haben abschließend und nachprüfbar durch Dritte zu erfolgen.</p> <p>Schlussfolgerung In Anbetracht dieser Argumente bitte ich Sie, die Erweiterung des Windvorranggebietes in unserer Region zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen, denn die Bundesländer, die keine Windenergieanlagen vor der Haustür möchten, könnten ihren Strom zum Beispiel selbst produzieren. Die Vorgaben der Bundesregierung zur Erreichung der Flächenziele sollten sich auf die Bundesländer beschränken und nicht durch die Zahlung von Geld an andere Bundesländer abgegeben werden können. Es ist wichtig, dass alle potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und die lokale Wirtschaft sorgfältig abgewogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.</p>			<p>Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>zu 3. Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist an sich Teil des gesetzlichen Leitbildes des Windenergieausbaus und der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben der Windenergie in der Regel schon dann nicht mehr entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB). Das wird durch die Abstandskriterien vollumfänglich erfüllt.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

						<p>Belang.</p> <p>zu 4. Das Genehmigungsverfahren für den Windpark Güterglück (13 WEA) ist kein Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.</p> <p>zu 5. Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung oder Alternativtechnologien der Energieerzeugung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung. In der gesamten Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist ausreichende Windhöffigkeit gegeben (siehe Kap. 2.1.2 der Planungskonzeption).</p> <p>zu 6. Der Umgang mit archäologischen Kulturdenkmalen ist im Vorhabenzulassungsverfahren zu regeln.</p> <p>zu 7. Die Erweiterung des Vorranggebietes Güterglück befindet sich in über 2,2 km Entfernung zum Biosphärenreservat Mittelelbe. Es gibt keine Restriktionszonen, die über das Biosphärenreservat hinaus wirken.</p> <p>zu 8. Belange der militärischen Flugsicherung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>zu 9. Auf der Ebene der Regionalplanung können nur die Belange bewertet werden, die einer Abwägung durch die Planträgerin (Regionale Planungsgemeinschaft) zugänglich sind. Im Raumordnungsplan werden Flächen für die Nutzung der Windenergie festgelegt. Erst auf Genehmigungsebene der konkreten Windenergieanlagen können nach Kenntnis von Standort, Typ, Zuwegung usw. die detaillierten Prüfungen aller öffentlichen Belange durchgeführt werden.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
31.	1001517_017	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	Betroffenheit der Jettiefflugstrecke ED-R 150	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	0/14/2

		und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) Infra I 3					
32.	1001932_002	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	<p>Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie VIII (Güterglück) liegt im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Magdeburg VORDME NSE. Im Vorranggebiet VIII besteht je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen die grundsätzliche Möglichkeit einer Störung der Flugsicherungseinrichtung Magdeburg VORDME.</p> <p>Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt Vorranggebiet VIII nicht in neuralgischen Bereichen der Anlagenschutzbereiche. Für das zwingend erforderliche fachliche Genehmigungsverfahren (z.B. nach dem BImSchG) vermag ich daher zum jetzigen Zeitpunkt eine vorsichtig günstige Prognose abzugeben, was die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten betrifft. Dennoch bitte ich Sie in geeignet erscheinender Art und Weise auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren hinzuweisen und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde deutlich zu machen.</p> <p>Eine Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Landesluftfahrtbehörde oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung zur Einzelfallentscheidung vorgelegt wird.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Gemäß Maßnahmenpapier BMWK, BMDV vom 05.04.2022 „Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und Belange von Funknavigationsanlagen und Wetterradaren miteinander vereinbart werden“ wird die Flugsicherungseinrichtung Magdeburg in 2025 zu DVOR umgerüstet. Diese benötigen nur ca. 6-7 km Schutzbereich. Vorranggebiet Güterglück liegt außerhalb dieses Schutzbereichs.</p>	0/14/2
33.	1003121_002	1002799	<p>Mit dem TP 2027 soll eine Entprivilegierung von WEA außerhalb von WVG erreicht werden. Außerhalb sind WEA als sonstige Vorhaben zu betrachten und bei</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Die Belange des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung des Windparks mit 13 Windenergieanlagen sind kein</p>	0/14/2

			<p>Beeinträchtigung öffentlicher Belange (§35) in der Regel unzulässig. - Das muss aber bedeuten, dass die WVG so ausgewählt werden, dass die Beeinträchtigung öffentlicher Belange dort auch weitestgehend ausgeschlossen ist. Wenn das aber, wie in Güterglück geschehen, zur bewussten Schädigung des Gemeinwohles der dort lebenden Menschen führt, steht das im Gegensatz zu den Vorgaben aus § 1 BimSchG, § 2 (2) Nr. 6 ROG. Hier ist der Schutz des Einzelnen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen sowie Lärm und elektromagnetischen Feldern verankert. Das ist weder im WVG Güterglück aus dem TP 2018 noch im Erweiterungsgebiet gewährleistet. Im Ortstermin in Güterglück bei Familie Holz wurde das durch Staatssekretär Zender, durch Landrat Grabner sowie durch verantwortliche Behördenmitarbeiter des Landkreises bestätigt. Hier wurden gravierende Fehler begangen (Schriftverkehr BI), die es zu korrigieren gilt.</p>			abwägungsrelevanter Planinhalt.	
34.	1001750_003	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 403	<p>Westlich des Zerbster Ortsteils Güterglück und südlich des OT Gehrden wird das Vorranggebiet VIII neu ausgewiesen, welches das VG/EG V nach Nordosten hin erweitert. Am nordwestlichen Ortsrand von Güterglück betreibt die Fa. Innogy SE eine Biogasanlage. 100 Meter nordwestlich von Gehrden betreibt die Fa. WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH eine Hennenanlage. Von beiden Anlagen gehen Schallemissionen nachts aus, die die maßgeblichen Schallimmissionswerte für die Nacht an den jeweiligen Ortsrändern teilweise ausschöpfen. Es könnte zu Einschränkungen hinsichtlich des Nachtbetriebs von WKA führen.</p> <p>Zusammenfassend kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschätzt werden, dass auf Grund der Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Schattenschwurf bei allen Vorranggebieten vermieden werden können, wenn temporäre Einschränkungen d.h. leistungsreduzierter Nachtbetrieb bis hin zu Abschaltungen von Windkraftanlagen (WKA) während</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	0/14/2

			der Nachtstunden von 22 bis 06 Uhr und/oder kurzzeitige Abschaltungen tagsüber zur Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Gebiete (Wohnen, Erholen) durch Schattenwurf seitens der Betreiber in Kauf genommen werden.				
--	--	--	--	--	--	--	--